

TIPPSkompakt PARTNER-TREUHAND

01/2024

Aktuelles aus der Lohnverrechnung

Wohlfühloase Arbeitsplatz:

STEUERFREIE BENEFITS FÜR MITARBEITER

Steuerliche Benefits haben sowohl für das Werben neuer Mitarbeiter als auch für die Zufriedenheit der Mitarbeiter im Unternehmen eine große Bedeutung.

Wir stellen nachfolgend einige abgabenschonende Benefits vor.

Jobrad bzw. Elektroauto

Dem Mitarbeiter kann ein Elektroauto, Fahrrad oder E-Bike abgabenfrei zur Verfügung gestellt werden, das sowohl dienstlich als auch privat genutzt werden kann. Es fällt kein Sachbezug an.

GREEN BENEFITS

Carsharing Dem Dienstnehmer können Gutscheine von Carsharing-Plattformen bis zu einer Höhe von € 200 pro Jahr abgabenfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Dienstnehmer kann sich ein E-Auto, ein E-Motorrad, ein E-Bike oder einen E-Scooter für private Fahrten ausleihen.

Öfftticket Wenn der Arbeitgeber die Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel übernimmt, ist diese Kostenübernahme seit 1. Juli 2021 unter bestimmten Voraussetzungen abgabenfrei.

Tanken von E-Fahrzeugen am Arbeitsplatz Dienstnehmer können ihr privates E-Auto am Arbeitsplatz kostenlos beim Arbeitgeber auftanken. Es entsteht dadurch kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis.

Essensbons Gutscheine für Mahlzeiten sind bis zu einem Wert von € 8 pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation, zur Abholung oder Lieferung eingelöst werden. Sofern Gutscheine auch dazu verwendet werden, um Lebensmitteln einzukaufen (z.B. Milch, Brot, Gebäck etc.) sind sie nur bis zu einem Wert von € 2 pro Arbeitstag steuerfrei.

Kostenlose Snacks, Obst, Gemüse, Getränke, Gratiseis sind abgabenfrei und es entsteht kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis.

Bildschirmbrille Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf eine "Bildschirmbrille", kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Sehhilfe nach ärztlicher Bestätigung zur Verfügung stellen oder diesem die getätigten notwendigen Aufwendungen erstatten; dieser Kostenersatz wird zwischen € 200 und € 500 liegen.



**Partner-Treuhand
Wirtschaftstreuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

07242 - 41 601 - 250

lohn@partner-treuhand.at
Vogelweider Straße 9, 4600 Wels

www.partner-treuhand.at

   YouTube We are social – follow us!

**PARTNER-TREUHAND
GRUPPE**

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

TIPPSkompakt

Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern

Die Gewährung an Dienstnehmer ist für Kinder bis 10 Jahre möglich. Der Zuschuss (in Höhe von max. € 1.000 pro Kind und Jahr) darf den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden. Auch kann der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden. Betreuungskosten sind z.B. Kosten der Verpflegung, Bastelgeld, Musikschulunterricht im Vorschulalter, Ferienbetreuung, usw.

Fitnessstudio Beiträge des Arbeitgebers für Fitnesscenter (zB Bezahlung einer Jahreskarte) sind nicht steuerfrei. Diese stellen einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar. Richtet der Dienstgeber ein eigenes Fitnessstudio ein oder mietet ein Studio, so kommt es zu keinem Vorteil aus dem Dienstverhältnis.

Betriebsausflüge Findet eine Firmenfeier bzw. ein Betriebsausflug statt, an dem grundsätzlich alle Mitarbeiter teilnehmen können, so steht pro Mitarbeiter und Kalenderjahr ein Freibetrag in Höhe von € 365 zur Verfügung.

Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter sind beim Dienstgeber steuerlich abzugsfähig. Zur Bindung eines Mitarbeiters werden regelmäßig Rückzahlungsverpflichtungen vereinbart. Rückerstattbar sind allerdings nur Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, keine Einschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen. Außerdem muss die schriftliche Vereinbarung vor Beginn der Aus- bzw. Weiterbildung unterzeichnet werden.

Firmenpension/Zusatzversicherung Es kann eine Pensionszusage gemacht werden. Dabei ist die Prämie beim Dienstgeber als Betriebsausgabe absetzbar. Beim Dienstnehmer führt die Auszahlung der Firmenpension in der gängigsten Variante zu einer Lohnsteuerpflicht.

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge Bis zu € 300 pro Jahr können durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern in eine Lebensversicherung abgabenfrei einbezahlt werden.

Mitarbeitergewinnbeteiligung Seit 1.1.2022 besteht für Unternehmen die Möglichkeit ihre Mitarbeiter am Jahreserfolg zu beteiligen. Eine steuerfreie Gewinnbeteiligung ist bis zu € 3.000 jährlich möglich. Von der Sozialversicherung ist dieser Zahlung allerdings nicht befreit.

Mitarbeiterprämie Diese ist ab 2024 nur mehr beitrags- und lohnsteuerfrei, wenn diese im Kollektivvertrag vorgesehen ist. Eine lohngestaltende Vorschrift ist Voraussetzung.

Jubiläumsgeschenke Sachzuwendungen aus Anlass eines Dienst- bzw. Firmenjubiläums sind steuer- und beitragsfrei, wenn sie aus Anlass eines 10., 20., 25. oder 30jährigen usw. Jubiläums gewährt werden.

Betriebsarzt/Impfungen/Gesundheitsvorsorge

Werden diese Leistungen kostenlos oder verbilligt Mitarbeitern zur Verfügung gestellt, dann sind diese beitrags- und steuerfrei.

Mitarbeiter Rabatte Sofern Mitarbeitern Rabatte gewährt werden, sind diese bis zu einer Ermäßigung von 20 % auf den Verkaufspreis steuerfrei. Übersteigt der Rabatt jedoch 20 %, sind die Rabatte erst steuerpflichtig, wenn sie in Summe den Wert von € 1.000 pro Kalenderjahr überschreiten.

Mitarbeiterdarlehen Es können an die Dienstnehmer Darlehen in der Höhe von bis zu € 7.300 zinsenlos gewährt werden, ohne dass es zu einem Vorteil aus dem Dienstverhältnis kommt.

AUFGEPASST! GERINGFÜGIGER MITARBEITER

Ein geringfügiger Mitarbeiter ist ein Teilzeitmitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten. Auch für geringfügige Dienstnehmer sind Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. Geringfügige Dienstnehmer haben Anspruch auf fünf bzw. sechs Wochen Urlaub, erhalten die Sonderzahlungen laut Kollektivvertrag und unterliegen dem Entgeltfortzahlungsprinzip.